

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach

vom 30.11.2021

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Markt Biberbach folgende Satzung:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Biberbach vom 02.10.1997 wird wie folgt geändert.

§ 1

Den Vorauszahlungen im Kalenderjahr 2022 werden Grundgebühren je Grundstück (wirtschaftliche Einheit) von 150,00 €/Jahr und eine Einleitungsgebühr von 2,93 €/m³ Abwasser aus Grundstücken, von denen Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischwasser- und Trennsystem) und 2,13 €/m³ Abwasser aus Grundstücken, von denen kein Niederschlagswasser (Schmutzwasserkanal) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird bis zum 31.12.2022 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

§ 2

Die Höhe der Beitragssätze (Grundstücks- und Geschossflächenbeitrag) wird bis zum 31.12.2022 ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2021 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biberbach, den 01.12.2021
Markt Biberbach

Jarasch
1. Bürgermeister

